

DIE GRUNDLAGEN DES ASYLRECHTS

VON DER ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE,
ÜBER DAS GRUNDGESETZ UND DIE GENFER KONVENTION BIS
HIN ZU KOMMUNALEN AUSWIRKUNGEN

DIE SÄULEN DES DEUTSCHEN AUSLÄNDERRECHTS

2005 – «Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts von Unionsbürgern und Ausländern» (ZuwG 2005)

- Paradigmenwechsel auf symbolischer Ebene
- v. a. Zusammenfassung bestehender Gesetze:
 1. Aufenthaltsgesetz (ehem. Ausländergesetz)
 2. Asylgesetzgebung
 3. Keine Regelungen in Bezug auf Illegalisierte

WER IST «AUSLÄNDER_IN»?

Ausländer_innen sind nicht

- Deutsche und deren Familienangehörige
- Unionsbürger_innen und deren Familienangehörige

Grundlage nicht Staatsangehörigkeitsgesetz (2000):

«Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt» (§ 1 StAG).

Grundlage: Grundgesetz-Artikel 116 („deutsche“ Flüchtlinge)

DIE ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (10.12.1948)

ART. 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

WIE VIELE MENSCHEN SIND AUF DER FLUCHT?

Flüchtlinge in der Welt (in Mio.)



DAS GRUNDGESETZ - ARTIKEL 16

(24.05.1949-30.06.1993)

ABSATZ 1

- [1] Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.
- [2] Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

ABSATZ 2

- [1] Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.
- [2] Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

DAS GRUNDGESETZ - ARTIKEL 16 (1993 BIS HEUTE)

ABSATZ 1

- [1] Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.
- [2] Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

ABSATZ 2

- [1] Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.
- [2] Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

DAS GRUNDGESETZ - ARTIKEL 16A (1993 BIS HEUTE)

ABSATZ 1

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

ABSATZ 2

Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus ...

– EU/sicherem Drittstaat

oder Abs. 3

– «sicherem Herkunftsland»

kommt.



DIE BEDEUTUNG DER EG/EU

AMSTERDAMER VERTRAG (1997)

- Aufnahmerichtlinie
- Dublin I, II

EU-ASYLPAKET (2013)

- Aufnahmerichtlinie
- Dublin III/Eurodac
- Verfahrensrichtlinie



ASYL ALS PROZESS

1.

- BRD zuständig
- BRD nicht zuständig » Dublin-Rückschiebung

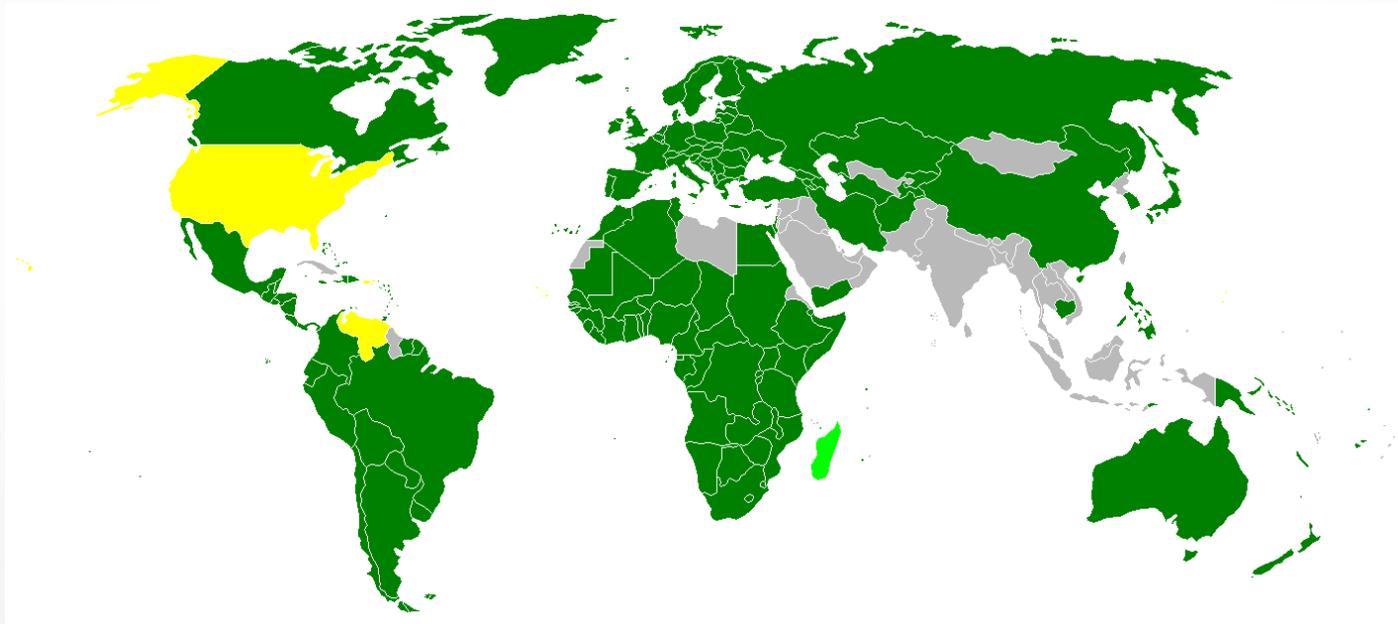
2.

- Asylberechtigung (Flüchtlingseigenschaft) wird anerkannt.
- Asylberechtigung (Flüchtlingseigenschaft) wird nicht anerkannt » Aufforderung, das Land zu verlassen (Androhung der Abschiebung).

3.

- «Freiwillige Ausreise» bzw. Abschiebung vollziehbar
- Abschiebungshindernisse (§ 60, Abs. 2–7 AufenthG)

DAS ABKOMMEN ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER FLÜCHTLINGE - GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION (GFK) VOM 28. JULI 1951 BIS 1967



**DEFINITION
«FLÜCHTLING»
NACH GFK**

Artikel 1

Definition des Begriffs “Flüchtling”

A.

Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck “Flüchtling” auf jede Person Anwendung:

1. Die in Anwendung der Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder in Anwendung der Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September 1939 oder in Anwendung der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling gilt. Die von der internationalen Flüchtlingsorganisation während der Dauer ihrer Tätigkeit getroffenen Entscheidungen darüber, dass jemand nicht als Flüchtling im Sinne ihres Statuts anzusehen ist, stehen dem Umstand nicht entgegen, dass die Flüchtlingseigenschaft Personen zuerkannt wird, die die Voraussetzungen der Ziffer 2 dieses Artikels erfüllen;
2. die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

JÜNGSTE ÄNDERUNGEN

- schnellere Verfahren – Sachleistungen statt Bargeld in Erstaufnahmeeinrichtungen
- erleichterte und schnellere Abschiebung
- Einstufung weiterer «sicherer Herkunftsländer»
- höhere Finanzhilfen des Bundes für die Länder (beispielsweise ab 2016 Pauschale von 670€/Monat pro Flüchtling von der Registrierung bis zum Abschluss des Verfahrens)

ZUSTÄNDIGKEITEN UND FORDERUNGEN

Verantwortung auf EU-Ebene

- EU-Asyl-Paket beschlossen gegen GUE/NGL & teilweise Grüne
- hohe humanitäre Standards
- solidarische Asylpolitik

Verantwortung auf Bundesebene

- Einwirken auf EU
- AsylbLG, Königsteiner Schlüssel

Verantwortung auf Länderebene

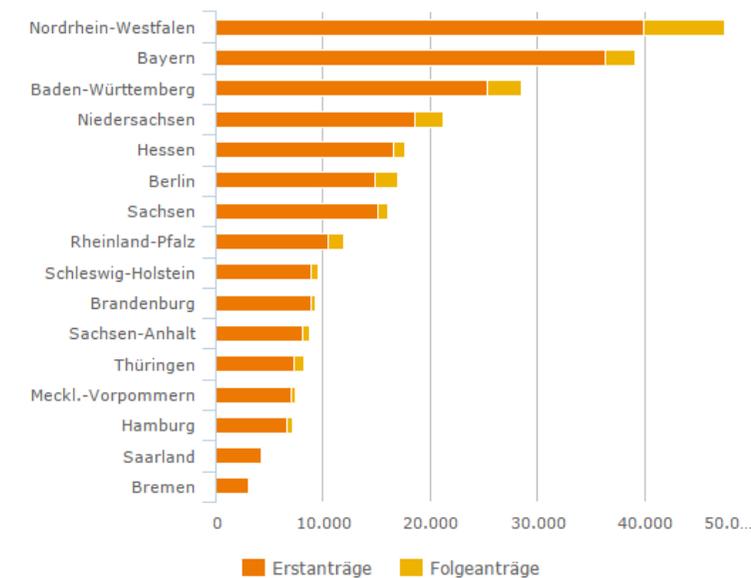
- Residenzpflicht aufheben, Zuweisung an Kommunen

Verantwortung auf kommunaler Ebene

- Chip-Karten, Gutscheine, Unterbringung, medizinische und psychosoziale Versorgung etc.

Verteilung der Asylanträge auf die Bundesländer

Januar bis August 2015



Quelle: Bamf